

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA SELECTA KLEMM GMBH & CO.KG

I. Geltungsbereich der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (1) Für alle Verkäufe und Lieferungen von Pflanzen (nachfolgend „Ware“) durch die Firma Selecta Klemm GmbH & Co KG (nachfolgend „Verkäuferin“) an Unternehmer im Rahmen von deren gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (nachfolgend „Käufer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Selecta Klemm GmbH & Co KG.
- (2) Der Geltung entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Der Ausschluss gilt selbst dann, wenn die Verkäuferin Lieferungen an den Käufer in Kenntnis von dessen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise in den Angeboten der Verkäuferin sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die im Angebot genannten Preise ab Werk einschließlich Verladung, bei Ware, deren Lieferung auf Anweisung der Verkäuferin von einem Zulieferer der Verkäuferin direkt an den Käufer erfolgt, ab dem jeweils vereinbarten Ziel-Flughafen einschließlich Verladung, jedoch in beiden Fällen ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung (ggf. ab dem vereinbarten Ziel-Flughafen), Versicherung und Zölle.
- (3) Zum Abzug eines Skonto ist der Käufer nur berechtigt, soweit es im Angebot der Verkäuferin enthalten ist.
- (4) Liegt die vereinbarte Lieferzeit mehr als 4 Monate nach dem Vertragschluss, ist die Verkäuferin im Fall von Kostensteigerungen aufgrund gestiegener Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs-, Transport- oder Energiekosten berechtigt, im Rahmen und zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen einen höheren Preis zu verlangen.
- (5) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung durch die Verkäuferin bei oder nach Lieferung zur Zahlung fällig. Soweit im Vertrag keine anderen Zahlungsziele vereinbart oder in der Rechnung genannt sind, kommt der Käufer mit der Zahlung auch ohne Mahnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Die Möglichkeit der Verkäuferin, den Käufer durch eine Mahnung in Verzug zu setzen, bleibt unberührt.
- (6) Vom Eintritt des Verzugs an hat der Käufer die offene Forderung der Verkäuferin mit 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (7) Werden der Verkäuferin nach Vertragschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers aufkommen lassen, ist die Verkäuferin berechtigt, vor der Lieferung teilweise Zahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Käufer eine Frist zur Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte der Verkäuferin bleiben unberührt.
- (8) Zahlungen an Mitarbeiter der Verkäuferin dürfen nur erfolgen, wenn diese zur Entgegennahme von Zahlungen ausdrücklich ermächtigt sind.
- (9) Schecks und Wechsel werden von der Verkäuferin nur zahlungshalber angenommen. Die Gebühren für die Einlösung von Schecks oder Wechseln (insbesondere Scheck- und Wechselspesen) sind vom Käufer zu tragen.
- (10) Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen der Verkäuferin steht dem Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten, unsubstituierten oder von der Verkäuferin anerkannten Gegenforderungen zu.
- (11) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferzeit

- (1) Die in den Angeboten der Verkäuferin genannten Liefertermine sind aufgrund der nicht 100%igen Beherrschbarkeit der natürlichen Materie Annäherungstermine. Die Verkäuferin ist berechtigt, bereits bis zu zwei Wochen vor dem im Angebot genannten Liefertermin oder bis zu vier Wochen nach dem im Angebot genannten Liefertermin zu liefern. Die Verkäuferin kommt vor Ablauf von vier Wochen ab dem im Angebot genannten Liefertermin nicht in Verzug. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen festen Liefertermin zugesichert oder garantiert hat.
- (2) Die Verkäuferin wird den Käufer über die voraussichtliche Lieferwoche spätestens bis zum letzten Werktag der Lieferwoche vorausgehenden Woche informieren.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wenn die Verkäuferin die Ware bei einem Zulieferer rechtzeitig bestellt hat und sie die Gründe der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, und sie dem Käufer auch keine vergleichbare Ware anbieten kann oder der Käufer die Lieferung einer vergleichbaren Ware berechtigter Weise abgelehnt hat (siehe IV.2), wird sie von ihrer Verpflichtung zur Lieferung frei.

IV. Lieferung

- (1) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (2) Bei Nichtverfügbarkeit der vereinbarten Ware (insbesondere der vereinbarten Sorte) ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer vergleichbare Ware zu liefern. Wenn der Käufer an der vergleichbaren Ware aus sachgerechten Gründen kein Interesse hat, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Bei Versendung der Ware geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlusts der Ware mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (4) Die Ware wird von der Verkäuferin zugunsten des Käufers gegen Transportschäden und gegen Quarantäne versichert. Die Transportschadenversicherung deckt nur Schäden, die innerhalb von 48 Stunden ab Ablieferung bei der Versicherung angezeigt werden. Daher hat der Käufer die Ware unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und ggf. der Verkäuferin binnen 24 Stunden nach Ablieferung solche zu melden.
- (5) Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er die Lieferung umgehend auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Der Käufer hat später erkennbar werdende Mängel unverzüglich zu rügen.

V. Eigentumsverbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Verkäuferin mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die im Eigentum der Verkäuferin stehende Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten und zu veräußern.
- (5) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin. Soweit die Verkäuferin durch die Verarbeitung Eigentum an einer durch die Verarbeitung hergestellten neuen Sache erwirbt, wird vereinbart, dass der Käufer auch an der neuen Sache ein Anwartschaftsrecht hat.
- (6) Bei untrennbarer Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen Gegenständen erwirbt die Verkäuferin ein Miteigentumsrecht im Verhältnis des Preises, den die Verkäuferin für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat, zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware setzt sich an dem erworbenen Miteigentum der Verkäuferin fort.
- (7) Bei einem Verkauf der Vorbehaltsware oder eines Gegenstandes, an dem die Verkäuferin durch Verarbeitung, untrennbare Verbindung oder Vermischung Eigentum oder Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich USt.), den die Verkäuferin dem Käufer für die gelieferte Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat, an die Verkäuferin ab. Der Käufer bleibt ermächtigt, die Forderung für die Verkäuferin unter eigenem Namen einzuziehen.
- (8) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Forderungen die Höhe der gesicherten Ansprüche der Verkäuferin um mehr als 10% übersteigt.
- (9) Die Verkäuferin kann die Einzugsermächtigung widerrufen und die Forderungen in eigenem Namen einziehen, wenn der Käufer mit seinen regelmäßigen Zahlungen in Verzug gerät. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer der Verkäuferin Auskunft über die Namen seiner Schuldner zu geben und den Schuldnern die Abtretung offenzulegen.

VI. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Klausel und der folgenden Klausel VII. Haftung nichts abweichendes ergibt.
- (2) Soweit dem Käufer wegen eines Mangels der Ware ein Schadensersatzanspruch zusteht, gelten die Haftungsregeln der Klausel VII. Haftung.
- (3) Gegenüber einem Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist die Gewährleistung wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn die Ware trotz des Mangels gem. § 377 HGB als genehmigt gilt, weil der Käufer eine Untersuchung der Ware unterlassen oder einen erkennbaren oder später erkennbaren Mangel nicht unverzüglich gerügt hat.

VII. Haftung der Verkäuferin

- (1) Für Personenschäden haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin haftet die Verkäuferin begrenzt auf den typischerweise zu erwartenden Schaden. Dasselbe gilt im kaufmännischen Verkehr für grob fahrlässige Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist. Die Verkäuferin weist darauf hin, dass der Käufer sich im Einzelfall, z. B. wenn ein besonders hoher Schaden eintreten kann, ggf. selbst versichern sollte.
- (3) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin haftet die Verkäuferin, unbeschadet der vorgenannten Regelung für Erfüllungsgehilfen, unbegrenzt.
- (4) Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzug, den die Verkäuferin leicht fahrlässig zu vertreten hat, haftet die Verkäuferin, abweichend von VII. 2. Satz 1, nur bis zur Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises (inkl. Umsatzsteuer).
- (5) Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen (§ 478 BGB bleibt unberührt). Dies gilt auch, soweit die Verkäuferin gemäß III.3 von der Leistung frei wird. Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gilt auch für die außervertragliche Haftung.
- (6) Liegt höhere Gewalt (Force Majeure) vor, so haftet die Verkäuferin im Schadensfall nicht. Hierunter fallen z.B. Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Kriege, Unruhen oder Naturkatastrophen.
- (7) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aufgrund eines nicht eingehaltenen Liefertermins oder eines Mangels der Ware, soweit die Verkäuferin einen Liefertermin oder eine Beschaffenheit der Ware zugesichert oder garantiert hat.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Die Verkäuferin erhebt auf die Nutzung ihrer intellektuellen Eigentumsrechte einschließlich der gewerblichen Schutzrechte (Sortenschutz und Markenschutz), Urheberrechte und Bildrechte eine Gebühr. Diese Gebühr wird auf der Rechnung separat als Lizenz ausgewiesen.
- (2) Sortenschutzbestimmungen
 - (a) Die unter Sortenschutz stehende Ware darf lediglich zu Topfpflanzen oder Schnittblumen aufgezogen, verarbeitet und/oder als solche vertrieben werden. Der Käufer darf die Ware insbesondere nicht an Dritte abgeben, nicht zur Vermehrung verwenden und/oder für Vermehrungszwecke aufbereiten, zu den vorgenannten Zwecken in den Verkehr bringen und/oder ein- oder ausführen. Verletzung dieser Bestimmung zieht eine unmittelbare Ausgleichszahlung von EUR 0,50 für jede ungesetzlich vermehrte oder an Dritte abgegebene Pflanze nach sich. Diese Strafzahlung hat keinen Einfluss auf die Rechte der Verkäuferin, vom Verletzer Schadensersatz zu verlangen.
 - (b) Der Käufer ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren die Sortenbezeichnung vollständig zu nennen.
 - (c) Der Käufer erkennt an, dass Mutanten/Sports, die in der Ware gefunden werden, als im wesentlichen abgeleitete Sorten im Sinne des Sortenschutzgesetzes dem Sortenschutzrecht des Sortenschutzinhabers der Ausgangssorte unterliegen und deshalb nicht ohne Zustimmung des Sortenschutzrechtinhabers der Ausgangssorte gewerblich verwertet werden dürfen. Der Käufer wird die Verkäuferin unverzüglich nach Entdecken einer Mutante/eines Sports hierüber informieren und ihr das Recht einräumen, zu den geschäftsüblichen Zeiten die Mutation in Augenschein zu nehmen.
 - (d) Der Käufer von sortengeschützter Ware verpflichtet sich, von der Verkäuferin beauftragten Personen jederzeit und ohne Voranmeldung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu gestatten, die Einhaltung der sortenschutzrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen des Käufers zu kontrollieren und zu diesem Zweck insbesondere das Unternehmen des Käufers zu betreten und die Produktions- und Entwicklungsbereiche in Augenschein zu nehmen, und die zur Wahrnehmung des Kontrollrechts notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von der Verkäuferin beauftragten Personen haben auf Verlangen des Käufers Ihre Legitimation gegenüber dem Käufer durch eine von der Verkäuferin schriftlich erteilte Beauftragung nachzuweisen. Die Verkäuferin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolleure über die sonstigen Firmengeheimnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen bewahren.
- (3) Markenschutzbestimmungen
 - (a) Die Verkäuferin hat jeder Sorte eine Marke zugeordnet. Der Käufer erwirbt mit der Bezahlung der Ware und der in der Rechnung in Ansatz gebrachten Gebühr für die Nutzung der Schutzrechte das Recht, beim Vertrieb der ausgelieferten Ware neben der Sortenbezeichnung die der Sorte zugeordnete Marke zu benutzen.
 - (b) Bei der Benutzung der Marke hat der Käufer darauf zu achten, dass die Marke als solche erkennbar ist und sich deutlich von der Sortenbezeichnung der jeweiligen Sorte abhebt. Dies kann in der Weise bewerkstelligt werden, dass jeweils zur Marke das Registerzeichen ® oder zumindest die Abkürzung TM hinzugefügt wird und nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Sortenbezeichnung verwendet wird. Werden Etiketten der Verkäuferin mitgeliefert, sind diese zu benutzen, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Sorte und der Marke zu gewährleisten. Eine Benutzung der Marke auf anderen als den gelieferten Etiketten darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Markeninhaberin erfolgen.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprache, Änderungen und salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart - Bad Cannstatt, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Auch wenn der Vertrag und diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt die deutsche Fassung des Vertrages und die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich.
- (4) Änderungen des Vertrages sollen nur in Schriftform (auch per Telefax) erfolgen.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. In diesem Falle verpflichten sich Verkäuferin und Käufer, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, welche die entstehende Vertragslücke ausfüllen.

Stuttgart, Januar 2009